

Satzung der VWI-Hochschulgruppe Dresden e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „VWI-Hochschulgruppe Dresden e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: HG) und hat den Sitz in Dresden. Das Geschäftsjahr beginnt zum 1. April und endet am 31. März. Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die HG und ihre Mitglieder erkennen die Satzung des VWI und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung des VWI. Die HG verpflichtet sich, ihre Satzung und Ordnungen denen des VWI binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Naturwissenschaft und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche und fachspezifische Veranstaltungen wie Fallstudienwettbewerbe, Vorträge oder Seminare, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen mittels eines Newsletters und einer eigenen Internethomepage, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt und dem VWI-Vorstand vorzulegen.

§3 Mittelverwendung / Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und nur solchen dienen.

§4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen einen ablehnenden Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den verbindlich die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der TU Dresden in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung eingeschrieben ist. Es können darüber hinaus andere Studierende und Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern. Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 18.07.2011.

Zu b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben hat oder aufgrund herausragender Leistungen das Ansehen des Vereins fördert. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung des VWI.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres des VWI schriftlich dem Vorstand der HG und der Geschäftsstelle des VWI zu erklären ist;
- b) Beschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 III a) und b) der VWI Satzung vom 18.07.2011;
- c) Beendigung des Studiums an der TU Dresden;
- d) Tod.

Nach §7 c) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder werden im folgenden Geschäftsjahr des VWI zu Jungmitgliedern des VWI, es sei denn, sie verfahren wie nach §7 a).

§8 Organe

Organe der HG sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Rechnungsprüfer

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr, und zwar im Wintersemester, statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der HG einzuladen. Dies kann durch Aushang oder Anschreiben geschehen. Geführt wird die Versammlung durch einen Versammlungsleiter. Dieser wird durch den Vorstand der HG vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestätigen. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollant wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestätigen. Die Wahlen werden durch einen Wahlleiter geführt. Dieser wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung einstimmig zu bestätigen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- 4) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 6) Wahl des Rechnungsprüfers;
- 7) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 40 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ein ordentliches Mitglied kann durch eine formlose, unterschriebene Vollmacht seine Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Diese Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Versammlung im Original vorgelegt werden.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht nach §26 BGB aus mindestens zwei und nicht mehr als fünf gleichberechtigten Personen.

Einer der Vorstandsmitglieder muss die Funktion des Finanzvorstandes (Schatzmeisters) übernehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt. Zur Vertretungsberechtigung genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes.

Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen.

§11 Auflösung

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaften und Forschung auf dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens und des interdisziplinären Studiums, durch das die Natur- und Ingenieurwissenschaften mit den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zusammengeführt werden.

§12 Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.